

HAUSORDNUNG

WOHNANLAGE: Bauherrengemeinschaft, Ahrensburg,
"Am Lindenhof", Bahnhofstraße 2 c

Heute: WEG Bahnhofstraße 2c, 2d, 2e / Gerhardstraße 6 in Ahrensburg

Ein friedliches Zusammenleben aller Hausbewohner ist nur dann möglich, wenn jeder einzelne den guten Willen zu gedeihlicher Nachbarschaft auf der Grundlage gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung besitzt und beachtet.

Die Verwirklichung einer solchen idealen Hausgemeinschaft soll insbesondere durch die Beachtung nachstehender Regeln gefördert werden:

1.) Hausruhe:

- a) Der Wohncharakter des Hauses erfordert es, jedes störende Geräusch zu vermeiden sowie alle Tätigkeiten zu unterlassen, die die häusliche Ruhe beeinträchtigen.

Dies gilt insbesondere in der Zeit

von 22.00 bis 8.00 Uhr

und 13.00 bis 15.00 Uhr

- b) Rundfunkgeräte, Fernsehapparate und Musikinstrumente immer in Zimmerlautstärke betätigen und möglichst bei geschlossenem Fenster.
- c) Hausflure, Treppenhäuser und Gemeinschaftsräume dienen nicht als Aufenthaltsräume und Spielplätze.
- d) Ausklopfen von Teppichen, Decken und anderen Gegenständen darf nur an den dafür bestimmten Orten zu den ortspolizeilichen Zeitvorschriften geschehen:

in der Regel werktags von 8.00 - 10.00 Uhr

außerdem freitags von 16.00 - 19.00 Uhr.

Der entstandene Schmutz ist sofort zu beseitigen. Das Ausklopfen und Reinigen zum Fenster hinaus oder vom Balkon ist nicht statthaft.

- e) Soweit technisch möglich, sind Haushaltsmaschinen wie Wasch-, Näh- und Schreibmaschinen auf schalldämpfende Unterlagen wie Filz o.ä. zu stellen.

2.) Sorgfaltspflicht der Hausbewohner:

- a) Zum Schutze aller sind die Haustüren ~~geschlossen~~ ^{- aber nicht abgeschlossen -/} zu halten.

Kinderwagen, Fahrräder usw. dürfen nicht im Hausflur untergestellt werden. Sie sind -soweit erforderlich- über Treppen und Flure zu tragen, nicht zu fahren.

Fahrräder sind in den dafür vorgesehenen Räumen abzustellen.

Motorräder, Mopeds und Mofas dürfen weder im Keller noch im Hausflur abgestellt werden.

Bei Transporten entstandener Schmutz ist umgehend selbst zu beseitigen.

- b) Jeder Hausbewohner haftet für Schäden am Gemeinschaftseigentum, die durch ihn verursacht worden sind. Durchführung der erforderlichen Reparaturen jedoch nur mit Verwaltergenehmigung.
- c) Die Anbringung von einzelnen Außenantennen ist nicht gestattet.
- d) In die Ausgußbecken und in die Aborte dürfen keine Abfälle, schädliche Flüssigkeiten, sperrige Gegenstände, Hygienemittel usw. geworfen werden.
- e) Keller, Balkone, Terrassen und Gemeinschaftsräume dürfen nicht zur Lagerung brennbarer, explodierender und ätzender Materialien verwendet werden.
Ebenso ist es untersagt, einen Kohlegrill bzw. Elektrogrill auf den Balkonen und Terrassen usw. zu benutzen. Grillen oder Kochen ist nur in den Küchen erlaubt.
- f) Das Betreten des Daches sowie des Heizungs- und Öltankraumes ist jedem Hausbewohner ausdrücklich untersagt.
- g) Die gärtnerischen Anlagen werden dem besonderen Schutz der Hausbewohner empfohlen und dürfen keineswegs zu Lager- und Spielstätten entfremdet werden.
- h) Wenn Blumentöpfe oder sonstige Blumenbehälter aufgestellt werden, sind Vorrichtungen zu treffen, die das Herabfallen verhindern.
Das Gießen der Pflanzen hat so zu erfolgen, daß weder die Fassade beschädigt noch Bewohner belästigt werden.
- i) Hausbewohner, die länger als 3 Tage ihre Wohnung nicht nutzen, benachrichtigen bitte den Hausmeister oder Verwalter und hinterlassen bei einer Vertrauensperson einen Wohnungsschlüssel, damit auch bei Abwesenheit zur Abwendung von Schäden die Wohnung betreten werden kann.

Reinhaltungs- und Reinigungspflicht:

- a) Gesundheit und Sauberkeit gebieten es dem Verwalter, umgehend das Auftreten von Ungeziefer anzuzeigen.
- b) Das Halten von Hunden und Katzen bedarf der schriftlichen widerruflichen Erlaubnis des Verwalters.
Haustiere dürfen auf dem Grundstück nicht frei herumlaufen.
Die Haustierhalter haften für alle durch die Tierhaltung entstandenen Schäden.
- c) Die Hausbewohner sind zur regelmäßigen Fortschaffung der Küchen- und sonstiger Abfälle in geschlossenen Behältern verpflichtet. Es ist darauf zu achten, daß Abfälle nicht neben die Müllbehälter geschüttet werden.

Waschordnung:

Die Benutzung der im Hause vorhandenen Waschküche erfolgt in festzusetzender Reihenfolge für eine bestimmte Zeitdauer.

Das Trocknen von Wäsche ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Räumen oder Apparaten gestattet.

Der Hausbewohner hat die Waschküche bei Überlassung auf erkennbare Mängel und ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen -nötigenfalls dem Verwalter zu melden- und in sauberem Zustand abzuliefern.

Wäsche darf nicht sichtbar auf den Balkonen getrocknet werden.

Feuer- und Kälteschutz:

Keller- und Bodenräume dürfen zur Vermeidung von Bränden nicht mit offenem Licht betreten werden.

Während der Heizperiode grundsätzlich vom 1.10. bis 30.4.

hat jeder dafür Sorge zu tragen, daß Außenfenster während der Nacht geschlossen bleiben. Die notwendige Lüftung muß bei Frost zur Vermeidung übermäßiger Auskühlung auf ein Minimum beschränkt werden.

Alle Kellerfenster sind geschlossen zu halten.

Wird die Wasserleitung wegen abnormen Frostes abgesperrt, so hat jeder darauf zu achten, daß die Höhe nach Auslauf wieder geschlossen werden.

Aufzugsordnung:

Die Benutzung des Fahrstuhles ist nur den Hausbewohnern, ihren Familien, Angestellten und Besuchern gestattet, aber nur insoweit, daß der Personenkreis die Bedienung der Anlage versteht.

Kinder dürfen nur in Begleitung Erwachsener den Aufzug benutzen.

Die Benutzung des Fahrstuhles erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Fahrstuhl darf nicht zur Beförderung von Lasten verwendet werden. Ausgeschlossen hiervon sind kleine Pakete, Handkoffer und Einkaufstaschen.

Jeder Schaden an den Fahrstuhlvorrichtungen durch unsachgemäße Bedienung und Benutzung geht zu Lasten des verschuldenden Hausbewohners oder dessen Familien- und Bekanntenkreis, soweit der Urheber nicht feststellbar ist, trägt die Gemeinschaft die Kosten.

Der Verwalter ist befugt, den Fahrstuhlbetrieb zu Wartungs- und Reparaturzwecken jederzeit zu unterbrechen.

Garagenordnung:

Die Garagen und Stellplätze dürfen nur zur Unterbringung von Personenwagen, Motorrädern, Mopeds und Mofas benutzt werden.

Wegen Brandgefahr ist verboten:

Rauchen sowie offenes Licht oder Feuer, Aufbewahrung sowie Um- und Abfüllen und Ablassen von Kraftstoff, Öl oder sonstigen brennbaren Stoffen.

Aufbewahren leerer Kraftstoff- und Ölbehälter, Putzwolle und Putzlappen.

Abstellen von Fahrzeugen, die Brennstoff oder Öl verlieren.

Benutzung elektrischer Geräte und Maschinen, insbesondere das Aufladen von Batterien, Veränderungen oder Anzapfen vorhandener elektrischer Leitungen.

Bei Frost sind alle Türen, Fenster und Tore dicht verschlossen zu halten.

Reparaturen und Reinigungen, insbesondere Waschen von Fahrzeugen, sind weder in der Tiefgarage, noch sonst auf dem Gelände gestattet.

Es darf nur im Schrittempo ein- und ausgefahren werden, jeglicher Aufenthalt ist zu vermeiden.

Ausfahrten und Durchfahrten unbedingt freihalten!

Motoren nur zum Ein- und Ausfahren laufen lassen, bei Kälte nicht länger als erforderlich warmlaufen lassen. Ausprobieren und Laufenlassen mit hoher Tourenzahl im Leerlauf ist auf jeden Fall untersagt.

Das Rolltor ist nach Verlassen der Garage auf jeden Fall zu schließen.

Es ist darauf zu achten, daß die Notausgangstüren ständig geschlossen sind.

Im übrigen gilt die Reichsgaragenordnung!

Sonstiges:

Die Verwaltung kann Richtlinien über Anbringung, Form und Gestaltung von Namensschildern erlassen.

Hat ein Wohnungseigentümer eine Übertretung dieser Hausordnung zu vertreten, so kann ihm die Verwaltung -unbeschadet weiterer Rechte der Wohngemeinschaft- eine Vertragsstrafe bis zu DM 200, -- zugunsten der Gemeinschaft auferlegen.

Beschwerden über Nichtbeachtung dieser Hausordnung werden nur in schriftlicher Form angenommen.

Der Beschluß über eine Änderung der Hausordnung bedarf einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln aller Stimmen.

Die vorstehende Fassung wurde in der Eigentümersammlung am 25.11.1977 beschlossen.